

Sportgericht des Verbandes



28. Februar 2026

Aktenzeichen: SGdV 01/2026

Urteil

im Verfahren

Spieler X, Verein A

- Einspruchsführer -

gegen die

Ablehnung der Teilnahme des Spielers am 1.VBRLT Bayern Südost am 1. März 2026

Das Sportgericht des Verbandes des BTTV hat am 28. Februar 2026 durch

den Vorsitzenden	Andreas Spiegel
den Beisitzer	Thomas Lutz
den Beisitzer	Stefan Wantscher

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch hat Erfolg. Der Spieler X darf an dem am 1. März 2026 stattfindenden 1.VBRLT Bayern Südost teilnehmen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

A. Tatbestand

Der Einspruchsführer begehrt die Teilnahme am 1.VBRLT Bayern Südost, das am 1. März 2026 in Manching stattfindet.

Am 11. Januar 2026 teilte der zuständige Bezirksjugendwart dem Verein A schriftlich mit, dass der Spieler X für das 1. BRLT freigestellt ist. Eine Teilnahme am 1. BRLT wäre laut Bezirksjugendwart zwar möglich, würde aber dazu führen, dass die Freistellung dann entfalle. Sollte der Bezirksjugendwart bis 13. Januar 2026 nichts Gegenteiliges hören, gehe er davon aus, dass die Freistellung angenommen werde und keine Teilnahme am 1. BRLT erfolge.

Aufgrund der schriftlich erteilten Freistellung nahm der Spieler in der Folge nicht am 1. BRLT teil. Für das 1. VBRLT Bayern Südost wurde der Spieler trotz der zuvor ausgesprochenen Freistellung lediglich auf die Warteliste gesetzt.

Der hiergegen erhobene Widerspruch vom 25. Februar 2026 wurde am 26. Februar 2026 abgelehnt.

Begründet wurde die Ablehnung damit, dass der Spieler vom Bezirksjugendwart fälschlicherweise freigestellt worden sei. Der Verband habe für den Spieler nur eine Freistellung zum und nicht für das 1. BRLT vorgeschlagen. Dem Betroffenen könne auch kein Härteplatz gewährt werden, weil vier andere Spieler einen höheren TTR-Wert hätten. Mehr als vier Härteplätze könnten für das 1. VBRLT nicht vergeben werden. Eine Aufstockung des Teilnehmerfeldes auf 13 Spieler würde gegen die Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Jugend des BTTV verstoßen.

Am 26. Februar 2026 legte der Abteilungsleiter des Vereins A, der von den Eltern des minderjährigen Spielers als Vertreter für das Verfahren benannt wurde, beim Sportgericht des Verbandes Einspruch ein und beantragte sinngemäß die Teilnahme des Spielers am 1.VBRLT Bayern Südost. Der Nachweis einer Einzahlung des Kostenvorschusses in Höhe von 50 Euro wurde erbracht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

B. Entscheidungsgründe

Der Einspruch hat Erfolg, weil er zulässig und begründet ist. Der Spieler darf folglich an dem am 1. März 2026 stattfindenden Turnier teilnehmen.

1. Der Einspruch ist zulässig.

Das Sportgericht des Verbandes ist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 5 RVStO zuständig. Der Nachweis des einbezahlten Kostenvorschusses wurde gemäß § 14 Abs. 5 RVStO erbracht. Die Beteiligten wurden über die Eröffnung des Verfahrens sowie die Besetzung des Gerichts informiert und hatten die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme (vgl. § 21 Abs. 2 und 5 RVStO). Der Einspruch wurde zudem fristgemäß innerhalb von zwei Wochen eingelegt (vgl. § 14 Abs. 2 und § 26 Abs. 1 Satz 2 RVStO).

2. Der Einspruch ist auch begründet.

Das Gericht stimmt der über den Widerspruch entscheidenden Stelle insoweit zu, dass die Freistellung fälschlicherweise erfolgt ist und sich aus den Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Jugend des BTTV (DfB Jugend) auch sonst kein Anspruch des Spielers auf Teilnahme an dem Turnier herleiten lässt.

Die fehlerhafte Freistellung kann nach Auffassung des Gerichts jedoch nicht zulasten des Spielers gehen, weil er sonst ohne eigenes Verschulden an keinem der beiden Turniere teilnehmen durfte. Wäre die Freistellung richtigerweise nur bis zum 1. BRLT ausgesprochen worden, hätte der Spieler zumindest die Möglichkeit einer sportlichen Qualifikation für das 1. VBRLT gehabt. Durch die Entscheidung des Bezirksjugendwarts, die aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr anderweitig korrigiert werden kann, wurde im Ergebnis ein Vertrauenstatbestand geschaffen, der einen Anspruch des Spielers auf die Teilnahme am streitgegenständlichen Turnier begründet. In der entsprechenden Konkurrenz dürfen somit ausnahmsweise statt 12 Teilnehmern (Nr. 15.4.1 der DfB Jugend) 13 Teilnehmer starten.

3. Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 31 Abs. 2 RVStO.

gez.

Andreas Spiegel

Vorsitzender

gez.

Thomas Lutz

Beisitzer

gez.

Stefan Wantscher

Beisitzer